



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen geologischen Fachkommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 14 der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008¹
(LGeolV)

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein
(Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21.
März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische geologische Fachkommission (Kommission) wurde bereits
eingesetzt und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 510.624
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme zu geologischen Grundsatzfragen zuhanden des Bundesrates und der Departemente;
- b. Bereitstellung von geologischen Grundlagen für wichtige Entscheidungen;
- c. neutrale Beurteilung von geologischen Gutachten.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in).

5. Organisation

¹ Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) im Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) zur Verfügung.

² Die Kommission legt ihre Organisation und den Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

³ Das VBS und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) können mit gemeinsamem Beschluss aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission Subkommissionen (Ausschüsse) einsetzen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des VBS.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse

preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

¹ Der Bundesrat, das VBS und das UVEK sowie die Fachstellen für Landesgeologie können die von Kommissionsmitgliedern in Ausübung der Kommissionstätigkeit hervorgebrachten urheberrechtlich geschützten Werke zu amtlichen Zwecken verwenden.

² Das Verwertungsrecht umfasst die Vervielfältigung, die Veröffentlichung, die Verbreitung, die Übersetzung in die Landessprachen und in die Sprachen internationaler Organisationen und Veranstaltungen sowie die vollständige oder teilweise Archivierung in digitaler und analoger Form.

³ Die Urheberin oder der Urheber des Werkes hat nur dann Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, wenn das Werk kommerziell verwertet wird.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten der Kommission sind im Voranschlag des Bundesamtes für Landestopografie in einem Sachkredit einzustellen.

10. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

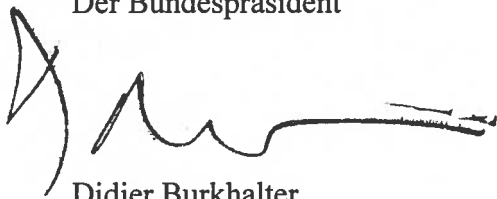
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke.

Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style with the first letters of the first and last names being capitalized.

Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das VBS zu eröffnen.